

- Niederschrift -

Ortsgemeinde Kirchwald

Sitzung-Nr.:049/OGR/ /2021

Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates

Gremium: Ortsgemeinderat

Sitzung am Montag, 07.06.2021

Sitzungsort: Bürgerhaus

Sitzungsdauer von 19:45 Uhr bis 21.10 Uhr

Anwesen sind:

Ortsbürgermeister
Seiwert, Armin

1. Beigeordneter
Degen, Gerhard, zugleich Schriftführer

Beigeordneter
Pohl, Frank

Ratsmitglied
Arenz, Dieter
Freund, Walter
Görgen, Dorothea
Hilger, Gabriele
Kirst, Mario
Müller, Gerd
Müller, Markus
Rausch, Thomas
Röser, Andreas

entschuldigt fehlt:
Schäfer, Ottmar

von der Verwaltung:
Gäb, Jörg

TAGESORDNUNG:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. 1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Hinterm Dorf"
 - 1.1. Beschlussfassung über die während der Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Anregungen
 - 1.2 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
3. Errichtung eines forstwirtschaftlichen Betriebsgebäudes
4. Errichtung einer Stahlhalle für Ziegen, Schafe, Futter, Maschinen etc.
5. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Entlastungserteilung
6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Kirchwald
7. Einwohnerfragestunde
8. Mitteilungen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 01.06.2021 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende informiert die Zuhörer über die in nichtöffentlicher Sitzung erfolgten Beratungen und die gefassten Beschlüsse.

2. 1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Hinterm Dorf"

1.1. Beschlussfassung über die während der Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Anregungen

Der Ortsgemeinderat hat am 18.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes zur 1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Hinterm Dorf" beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.04.2021 bis 07.05.2021 beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Email vom 25.03.2021 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen der Offenlage sind die in der Anlage aufgeführten Anregungen eingegangen. Hierüber ist vom Gemeinderat abzuwägen.

Sofern sich aus den Abwägungsbeschlüssen keine Änderung der Planung ergibt, kann anschließend der Satzungsbeschluss erfolgen und der Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht werden.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Anregungen vorgebracht werden, bzw. die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wiederholt, die bereits umfassend gewürdigt wurden:

1. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur
2. Deutscher Wetterdienst, Offenbach
3. Eifelverein, Düren
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Abteilung Landesarchäologie, Koblenz
5. Handwerkskammer Koblenz
6. IHK Koblenz
7. PLEdoc GmbH, Netzauskunft, Essen
8. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln
9. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Obermoschel
10. WVZ Maifeld-Eifel, Mayen
11. Deutsche Telekom Technik AG, Mayen
11. Ortsgemeinde Ettringen
12. Ortsgemeinde St. Johann

Eine Beschlussfassung hierzu ist entbehrlich.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen, über die zu beraten und beschließen ist.

1. Landesbetrieb Mobilität Cochem, Stellungnahme vom 30.03.2021
2. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Stellungn. v. 05.05.21, geändert am 11.05.21
3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, Stellungnahme vom 26.03.21
4. Umicore Mining Heritage GmbH, Hanau, Stellungnahme vom 06.05.2021

Die vorgetragenen Anregungen werden wie folgt gewürdigt:

1. Landesbetrieb Mobilität Cochem, Stellungnahme vom 30.03.2021

„gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kirchwald zur Aufstellung des BPL „Hinterm Dorf, 1. Erweiterung“ werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen, die verkehrsgerecht an das klassifizierte Straßennetz angeschlossen sind. Die hinzukommende Wohnbebauung erfolgt jedoch in Kenntnis der ggf. vorhandenen Verkehrslärmsituation. Daher hat die Ortsgemeinde Kirchwald durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o. g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen – und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 10 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.“

Würdigung:

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von mind. 150 m westlich der in diesem Bereich innerörtlich gelegenen L 10. Diese ist laut der Verkehrsstärkenkarte (2015) des Landesbetriebes Mobilität nur von 2.111 Kfz/24h mit 2 % Schwerlastverkehr befahren.

Zwischen der L 10 und dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich zudem bereits vorhandene Bebauung. Diese liegt somit deutlich näher an der Landesstraße und hat darüber hinaus eine abschirmende Wirkung für das Plangebiet.

Aufgrund der getätigten Ausführungen ist nicht von unzulässigen oder unzumutbaren Belastungen für die künftige Bebauung bzw. deren Bewohner auszugehen, auch sind keine schallschützenden Maßnahmen erforderlich oder vorzusehen.

Beschluss:

Die Anregungen des Landesbetriebes Mobilität Cochem werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hieraus nicht. Die Begründung wird um eine diesbezügliche Aussage ergänzt.

Abstimmungsergebnis:						
☒ Ein stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

2. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Stellungn. v. 05.05.21, geändert am 11.05.21

die Ortsgemeinde Kirchwald beabsichtigt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Hinterm Dorf“ zur Schaffung von Wohnbauland. Vorgesehen ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 BauNVO. Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 0,7 ha. Im Rahmen des Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB hatten wir hierzu bereits eine Stellungnahme vom 17.06.2020 abgegeben, die weiterhin Bestand hat.

Zu einzelnen Punkten der nunmehr vorliegenden Planunterlagen führen wir ergänzend Folgendes aus:

In der Begründung wird auf Seite 18 in Kapitel 7 auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 20.05.2020 (Az. 1 C 11567/18) verwiesen. Wir merken an, dass das Urteil bislang keine Rechtskraft erlangt hat.

Darüber hinaus werden Ausführungen zum Schwellenwert getroffen. Hiernach wird ein positiver Schwellenwert in Höhe von 6,8 ha zu Grunde gelegt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Schwellenwert von 6,8 ha für die gesamte Verbandsgemeinde Vordereifel heranzuziehen ist. Demzufolge hat ein Nachweis der beabsichtigten Flächenverteilung der Verbandsgemeinde Vordereifel zu erfolgen.

Darüber hinaus merken wir an, dass die Ziele und Grundsätze des RROP 2017 bzgl. des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung sind die vorgetragenen Bedenken zu beachten.

Diese Stellungnahme hat die Kreisverwaltung hinsichtlich der Aussage zum Schwellenwert mit Schreiben vom 11.05.2021 wie folgt abgeändert:

Neufassung 11.05.2021:

...

„Darüber hinaus werden Ausführungen zum Schwellenwert getroffen. Hiernach wird ein positiver Schwellenwert in Höhe von 6,8 ha zu Grunde gelegt. Demzufolge stehen der Verbandsgemeinde Vordereifel derzeit 6,8 ha zur Ausweisung von Wohnbauflächen bis zum Jahr 2040 zur Verfügung. Die Verteilung der geplanten Wohnbauflächen auf die einzelnen Ortsgemeinden ist Angelegenheit der jeweiligen Verbandsgemeinde.“

Würdigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 20.05.2020 (Az. 1 C 11567/18) noch keine Rechtskraft erlangt hat.

Die Ausführungen zum Schwellenwert entsprechend in der abgeänderten Form der Stellungnahme zu der frühzeitigen Beteiligung. Eine weitergehende Behandlung ist daher entbehrlich.

Zum Thema Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus:

Gemäß geltendem RROP befindet sich das PG in der Tat innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus. Aufgrund der geringen Größe, der Lage sowie der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet sind die genannten Ziele des RROP jedoch nicht gefährdet.

Die vorhandenen Fußwegebeziehungen bleiben vollständig erhalten. Eine Bedeutung für den regionalen oder überregionalen Ausflugsverkehr wird nicht gesehen. Ebenso verfügt das Plangebiet über keinen hohen Erlebniswert und auch kein hohes Entwicklungspotential.

Auch ist durch die Ausweisung eines WA nicht von störenden Faktoren wie Lärm auszugehen. Das Plangebiet liegt darüber hinaus nicht in einem verdichteten oder hochverdichteten Raum und kann für den Tourismus auch nicht als verkehrsgünstig angesehen werden.

Die Begründung ist um eine entsprechende Aussage zu ergänzen.

Beschluss:

Die Begründung wird hinsichtlich des Themas Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus entsprechend vorstehender Würdigung ergänzt.

Änderungen an der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Abstimmungsergebnis:						
☒ Ein stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, Stellungnahme vom 26.03.21

Seitens unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Kirchwald.

Wir bitten jedoch darauf zu achten, dass bei den vorgesehenen Anpflanzungen (M1) am Plangebietsrand der entsprechende Grenzabstand nach dem Landesnachbarrechtsgesetz von RLP eingehalten wird. Nur bei entsprechender Beachtung der Grenzabstände ist eine uneingeschränkte Bewirtschaftung des Flurstückes 11 sowie eine uneingeschränkte Befahrung des nordwestlich ans Plangebiet angrenzenden befestigten Wirtschaftsweges sichergestellt.

Würdigung:

Die aus dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) resultierenden Grenzabstände sind grundsätzlich einzuhalten.

Ein Hinweis auf den vorgeschriebenen Grenzabstand zu Wirtschaftswegen kann in die Hinweise der Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden und hiermit eine entsprechende Signalwirkung entfalten.

Beschluss:

In den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen wird folgender Hinweis aufgenommen:

Grenzabstand von Einfriedungen zu Wirtschaftswegen

Gemäß § 42 Abs. 1 S. 3 Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes) 0,5 m zurückbleiben.

Änderungen an der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Abstimmungsergebnis:						
☒ Ein stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

4. Umicore Mining Heritage GmbH, Hanau, Stellungnahme vom 06.05.2021

„ wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 16.4.2021 und dürfen Ihnen mitteilen, dass für das oben genannte Planungsvorhaben aufgrund der uns vorliegenden Grubenpläne keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt wurden. Bitte beachten Sie jedoch, dass aufgrund der langen Bergbautradition in dieser Region die Möglichkeit einer (z.B. in Grubenplänen nicht eingezeichneten oder von Dritten illegal betriebenen) bergbaulichen Tätigkeit, auch unsererseits, nie mit völliger Gewissheit ausgeschlossen werden kann. Mit obiger Aussage übernehmen wir daher keine Gewähr für das Nichtvorliegen von Risiken, die mit bergbaulichen Tätigkeiten zusammenhängen.

Unsere Auskunft erfolgt unentgeltlich und als reine Gefälligkeit. Es kommt ausdrücklich kein Auskunftserteilungsvertrag zustande. Für die Richtigkeit der von uns erteilten Auskünfte übernehmen wir keine Haftung. § 276 Abs.3 BGB bleibt unberührt.

Es werden von der Fa. Umicore Mining Heritage GmbH auch in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden. „

Würdigung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sich im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren keine weiteren Hinweise auf bergbauliche Tätigkeiten ergeben haben, kann die Planung unverändert beibehalten werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:						
☒ Ein stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Nachdem sich aus den Beschlüssen unter 1. keine Änderung der Planung ergeben hat, kann nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Aufgrund der vorstehenden, abschließenden Abwägungsentscheidungen beschließt der Ortsgemeinderat die beigefügte 1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Hinterm Dorf“, bestehend aus dem Satzungstext, den textlichen Festsetzungen einschließlich Katasterplan mit dem zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich als Satzung.

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

Eine Ausfertigung des Satzungstextes ist als Anlage 1 Bestandteil der Niederschrift.

Der Ortsbürgermeister wird mit der Ausfertigung der Planunterlagen und nach der erfolgten Ausfertigung mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs.3 BauGB in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel beauftragt.

Abstimmungsergebnis:						
☒ Ein stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

1.2 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Nachdem sich aus den Beschlüssen unter 1.1. keine Änderung der Planung ergeben hat, beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Hinterm Dorf" die folgende Satzung:

S A T Z U N G

über die 1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Hinterm Dorf" der Ortsgemeinde Kirchwald

vom 07.06.2021

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), der §§ 13 b i.V.m. 13 a und 1 ff. des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) sowie die Anlage zur PlanZV 1990 und die DIN 18 003, der §§ 8 - 12 und 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) des § 21 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), des Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 41 und 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und des Landesgesetzes zum Schutz und der Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245),

§ 1 **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in **der Gemarkung Kirchesch, Flur 2**. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, ist in der Planurkunde, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

§ 2 **Bestandteile**

Bestandteile dieser Satzung sind die zeichnerische Bebauungsplanurkunde (M.: 1:500) sowie die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Der 1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist gemäß § 9 (8) BauGB eine Begründung beigefügt.

§ 3 **Inkrafttreten**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft. Der 1. Erweiterung entgegenstehende Festsetzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Kirchwald, den
Ortsgemeinde Kirchwald

(Siegel)

Seiwert
Ortsbürgermeister

Hiermit wird die vorstehende Satzung ausgefertigt.

Kirchwald, den
Ortsgemeinde Kirchwald

(Siegel)

Seiwert
Ortsbürgermeister



3. Errichtung eines forstwirtschaftlichen Betriebsgebäudes

Der Ortsgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Einvernehmen zur Bauvoranfrage auf Errichtung eines forstwirtschaftlichen Betriebsgebäudes in der Gemarkung Waldesch, Flur 4, Flurstück 4/3, gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB im Rahmen einer Eilentscheidung vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten getroffen wurde.

4. Errichtung einer Stahlhalle für Ziegen, Schafe, Futter, Maschinen etc.

Der Ortsgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Einvernehmen zur Bauvoranfrage auf Errichtung einer Stahlhalle für Ziegen, Schafe, Futter, Maschinen etc. in der Gemarkung Kirchsch, Flur 6, Flurstück 42, gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB im Rahmen einer Eilentscheidung vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten getroffen wurde.

5. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Entlastungserteilung

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste Ratsmitglied Walter Freund.

Der Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde nehmen gem. § 22 GemO i.V.m. § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde mit allen Bestandteilen und Anlagen von dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der hierüber gefertigte Prüfbericht wird dem Ortsgemeinderat vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Dieter Arenz bekanntgegeben.

Beanstandungen werden nicht vorgebracht. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wird vorgeschlagen Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:						
☒ Ein stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Ortsbürgermeister Seiwert übernimmt wieder den Vorsitz.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Unterzeichnung des neuen Vertrages mit der Firma Müller GmbH, Rieden, zu und beschließt den vorliegenden Entwurf der neuen *Friedhofsgebührensatzung des Ortsgemeinde Kirchwald* ohne Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Friedhofsgebührensatzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:						
☒ Ein stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

7. Einwohnerfragestunde

a) Offener Bücherschrank

Eine Gruppe junger Mütter beabsichtigt, in Kirchwald einen offenen Bücherschrank zu installieren. Ein offener Bücherschrank dient dazu, Bücher kostenlos und ohne Formalitäten zum Tausch oder zur Mitnahme anzubieten. Wer will, kann jederzeit ein Buch bringen oder mitnehmen. Das gelesene Buch wird entweder wieder zurückgebracht oder man behält es und stellt dafür ein anderes Buch in den Schrank.

Frau Voss stellt das Projekt vor und bittet die Ortsgemeinde um Unterstützung.

Der Vorsitzende erklärt, dass eine finanzielle Unterstützung durch die Ortsgemeinde nicht möglich ist, wohl aber die Ortsgemeinde bei der Standortfrage kooperieren möchte und Förderquellen benennen kann.

Ratsmitglied Hilger weist darauf hin, dass die im Pfarrhaus eine komplette Bücherei zur Verfügung steht.

8. Mitteilungen

a) Ehrenamtliche Arbeit

In 2021 wurden über Bürgerprojekte im Rahmen von LEADER drei Maßnahmen gefördert. Zum einen konnten für ca. 1.700 € Gerätschaften für die Ehrenamtliche Arbeit der Seniorengruppe angeschafft werden.

Zum anderen wurden 2.000 € für den Neubau der Grillstelle an der Schutzhütte am Nitzblick bereitgestellt. Auch hier waren Mitglieder der Seniorengruppe mit Unterstützung der Alten Herren wieder einmal im Einsatz.

Desweiteren hat der Sportverein für dringend notwendige Arbeiten im Vereinsahus (Bodenabsenkungen und deren Folgen müssen behoben werden) ca. 1.500 € erhalten.

b) Digitalpakt Schule

Für die Grundschule stehen aus dem *Digitalpakt Schule* ca. 27.000 € zur Verfügung. Der Eigenanteil der Ortsgemeinde beträgt 10 %.

Die Mittel sind komplett verplant und zum Teil auch schon verausgabt. Die Grundschule ist somit zukunftsorientiert ausgestattet.

c) Bundestagswahl 2021

Der Vorsitzende teilt mit, dass bei der Bundestagswahl am 26.09.2021 für die gesamte Ortsgemeinde nur das Wahllokal im Bürgerhaus geöffnet sein wird.

Diese Regelung hat sich erstmals bei der Landtagswahl 2021 bewährt.

d) Dank an Kindergarten- und Schulleitung

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Leiterinnen des Kindergartens und der Grundschule für die tatkräftige Mitarbeit während der aufgrund der Corona-Pandemie sehr schwierigen Arbeit in den beiden gemeindlichen Einrichtungen.

Ein weiterer Dank ging an Frau Anja Berendes, die die vorgeschriebene Testung der Grundschulkinder vorgenommen hat.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 21:10 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer